

# Statuten

24.05.2023



**Rheumaliga SG, GR, AI/AR und  
Fürstentum Liechtenstein**  
Bewusst bewegt



## I Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1

#### **Name, Sitz**

Die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB. Die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz und anerkennt die Grundwerte der Rheumaliga Schweiz. Die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein ist am Ort der Geschäftsstelle.

---

### Art. 2

#### **Zweck, Aufgaben**

Die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein fördert die Bekämpfung der muskuloskelettalen Erkrankungen bzw. Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.

Die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein erfüllt ihren Zweck durch

- a Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Soziale Arbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie
- b Vertretung der Interessen von Menschen mit muskuloskelettalen Erkrankungen und deren Bezugspersonen gegenüber Politik, Verwaltung, Fachleuten, Leistungserbringerinnen und -erbringern, Versicherern
- c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung

## II Mitgliedschaft

---

### Art. 3

#### **Mitgliedschaft**

Der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein können als Mitglieder angehören:

- a Einzelmitglieder
- b Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen)
- c Gönnermitglieder

#### *Gönnermitglieder*

Als Gönnermitglieder können Firmen oder Einzelpersonen aufgenommen werden, welche die Tätigkeiten der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein finanziell mit einem höheren Beitrag oder in anderer Weise unterstützen.

### *Pflichten*

Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle. Diese entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Bescheid kann an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet dann abschliessend.

### *Austritt*

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

### *Ausschluss*

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Bei Rekursen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

---

## **Art. 4**

### **Beiträge**

Die Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge an die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein. Die Beiträge werden jeweils an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt bzw. genehmigt.

## **III Organisation**

---

## **Art. 5**

### **Organe**

Die Organe der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein sind

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle
- d die Revisionsstelle

---

## **Art 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben werden, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Mitgliederversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

### *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Dem Verlangen ist vom Vorstand innert zwei Monate seit Einreichen zu entsprechen. Eine ausserordentliche Mitglieder-versammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

### *Anträge von Mitgliedern*

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis zu zwei Monaten vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

### *Stimmrecht*

Einzel- und Gönnermitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein nehmen mit beratender Stimme teil, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### *Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen*

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen. Im Falle von Stimmgleichheit trifft die Präsidentin/der Präsident die Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

### *Geschäfte*

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die folgenden Geschäfte

- a Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d Statutenrevision
- e Festlegung der Beiträge
- f Beschlussfassung über Anträge aller Art im Rahmen der Kompetenzordnung
- g Behandlung von Rekursen
- h Fusion oder Auflösung der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein

---

## **Art. 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein. Er vertritt die Rheumaliga nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### *Zusammensetzung, Amtsdauer*

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### *Aufgabenteilung, Beschlussfassung, Geschäftsstelle*

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- b Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- d Erlass von Reglementen aller Art
- e Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen
- g Beschlussfassung über Verpflichtungen strategischer Art
- h Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- i Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Rheumaliga Schweiz

---

## **Art. 8**

### **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR bzw. Art. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, sofern die gesetzlichen Grössenkriterien welche zu einer ordentlichen Revision verpflichten nicht erreicht sind, mittels einer eingeschränkten Revision gemäss Art. 727 OR und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

---

## **Art. 9**

### **Kommissionen, Projektgruppen**

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden. Kommissionen und Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

---

## **Art. 10**

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein. Sie unterstützt den Vorstand in dessen Führungsaufgaben sowie alle Organe und Gremien des Vereins. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes
- b Die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen und Projektgruppen
- c Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- d Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- e Die operative Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz

#### *Geschäftsreglement*

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Funktionsweisen der Geschäftsstelle und ihre Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen detailliert regelt.

### **IV Mittel**

---

#### **Art. 11**

##### **Finanzierung**

Die Rheumaliga finanziert sich über

- a Spenden, Legate, Vermächtnisse, Sponsoring
  - b Dienstleistungserträge
  - c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen
  - d Mitgliederbeiträge
  - e Vermögenserträge
  - f Diverse Beiträge
- 

#### **Art. 12**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder.

### **V Verschiedenes**

---

#### **Art. 13**

##### **Statutenrevision**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein gestellt werden. Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

---

#### **Art. 14**

##### **Auflösung und Liquidation**

Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Das verbleibende Vermögen geht an die Rheumaliga Schweiz. Sollte der Verein Rheumaliga Schweiz nicht mehr bestehen, nicht mehr von der Steuerpflicht befreit sein oder seinen Sitz nicht mehr in der Schweiz haben, so sind die Mittel einer anderen wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

**Art. 15**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

**Art. 16**

**Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein.

---

**Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2023 genehmigt.** Sie ersetzen die seit dem 3. Juni 2008 ursprünglich gültigen, letztmals 2015 geänderten Statuten und treten ab sofort in Kraft.

**Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein**



Dr. med. Christian Hasler  
Präsident



Dr. med. Peter Hofmann  
Vizepräsident



Katja Pichler  
Geschäftsleiterin

**Rheumaliga SG, GR, AI/AR  
und Fürstentum Liechtenstein**  
Bahnhofstrasse 15  
7310 Bad Ragaz

Geschäftsstelle Telefon 081 302 47 80  
Beratungsstelle Bad Ragaz Telefon 081 511 50 03  
Beratungsstelle St. Gallen Telefon 071 223 15 13  
[info.sgfl@rheumaliga.ch](mailto:info.sgfl@rheumaliga.ch)  
[www.rheumaliga.ch/sgfl](http://www.rheumaliga.ch/sgfl)



**Rheumaliga SG, GR, AI/AR und  
Fürstentum Liechtenstein**  
Bewusst bewegt

